

Versicherungsrecht

Update/Neuerungen

Meinl-Bank
Irrtumsanfechtung wegen irreführender Werbung

Revision
UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung

Privatbeteiligte
Akteneinsicht im Kartellverfahren

RL-Entwurf
Bonuszahlungen im Bank-Bereich

Verstoß gegen
Beihilferechtliches Durchführungsverbot

EuGH kippt
Glücksspielmonopol

Der neue Typenrücktritt von Versicherungsverträgen

Mit der VersVG-Novelle
2010 soll ein neues

Rücktrittsrecht für Konsumenten eingeführt werden, was zu einer weiteren Zersplitterung der bereits jetzt unübersichtlichen Rechtslage führen wird.

PETER MELICHAREK

Die Versicherungsbranche verfügt über ein historisch gewachsenes und sehr umfangreiches Akquisitionssystem, weil die „Ware“ Versicherung nur schwer Absatz findet, wenn man nicht den Versicherungsgedanken (Idee der gemeinsamen Risikoabdeckung durch Beitragszahlung aller Mitglieder) intensiv bewirbt. Bereits im Mittelalter waren Versicherungsmakler tätig, und seit dem 18. Jahrhundert gibt es den Beruf des selbständigen Versicherungsagenten.¹⁾ Aus dem besonders professionalisierten Absatz-System einerseits und aus der herrschenden asymmetrischen Informationsverteilung andererseits resultierte der rechtspolitische Wunsch, den VN Rücktrittsrechte einzuräumen, die bereits jetzt weit reichen, und die mittels

VersVG-Novelle 2010²⁾ für Verbraucher ausgebaut werden sollen.

Um bei der klassischen Systematik zu bleiben,³⁾ wird zusätzlich zum Informationsrücktritt für alle VN ein „ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen“ aus-

Mag. Peter Melicharek ist RA im Wiener Advocatur Bureau in Wien.

- 1) Krejci, Zum Konsumentenschutz bei Versicherungsverträgen, die von Agenten oder Maklern akquiriert werden, ÖJZ 1983, 141 mit Verweis auf Möller in Bruck/Möller, Vorb zu §§ 43 bis 48 VersVG.
- 2) In bemerkenswertem zeitlichem Naheverhältnis zum Verbraucherkreditgesetz idF Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz BGBl I 2010/28, in Kraft seit 11. 6. 2010.
- 3) Grundlegend Kals/Lurger, Zur Systematik der Rücktrittsrechte insbesondere im Verbraucherrecht, JBl 1998, 89.

zühender genereller Typenrücktritt eingeführt (sofern im Herbst das Gesetz beschlossen wird), welcher nur Konsumenten zusteht. Das neue Verbraucher-Rücktrittsrecht wird teilweise als systemwidrig und falsch positioniert kritisiert,⁴⁾ als sachlich nicht gerechtfertigt abgelehnt⁵⁾ und aus dem Aspekt des Verlusts an Rechtssicherheit bemängelt.⁶⁾

A. Die bisherigen Möglichkeiten zum Rücktritt von Versicherungsverträgen

Der Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* gilt schon lange nicht mehr uneingeschränkt.⁷⁾ Umfassende Information wurde und wird als zentrales Element eines Versicherungsvertragsverhältnisses auch zwischen Unternehmern gewertet⁸⁾ und Konsumentenschutz wird immer mehr ein öffentliches Anliegen. Diesen Wertungen folgend, knüpfte der Gesetzgeber nicht nur verwaltungsrechtliche Sanktionen, sondern zunehmend zivilrechtliche Folgen an Verletzungen der Informationspflichten. Derzeit können Versicherungsverträge wie folgt aufgelöst werden:

- Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften mit Konsumenten (§ 3 Abs 1 bis 3 KSchG),
- Rücktrittsrecht für Konsumenten bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG),
- Rücktrittsrecht von Versicherungsverträgen für jeden VN bei unvollständiger Information (§ 5 b VersVG),
- Rücktrittsrecht von Lebensversicherungsverträgen (§ 165 a VersVG) sowie
- Rücktrittsrecht von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz (§ 8 FernFinG).

Je nach den Voraussetzungen können alle diese bisweilen sehr verschieden ausgestalteten Rücktrittsrechte konkurrierend zur Anwendung gelangen. Eine einheitliche Ausgestaltung ist *de lege lata* nicht zu erblicken:

1. Haustürgeschäfte

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer dauernd benützten Geschäftsräumen noch auf einem Markt oder einer Messe abgegeben, kann er vom Vertrag innerhalb von einer Woche idR schriftlich⁹⁾ zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht betrifft allgemein jede Vertragsart, sohin auch Versicherungsverträge. Die Frist läuft ab der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht¹⁰⁾ enthält. Bei Versicherungsverträgen erlischt dieses Rücktrittsrecht, und zwar unabhängig von der Belehrung, nach einem Monat ab Zustandekommen des Vertrags.

Seit Inkrafttreten des § 3 KSchG bemühten sich Unternehmer, die Rücktritte ihrer Vertragspartner einzudämmen. Weil das Rücktrittsrecht nicht zusteht, wenn Vertragsschlüsse in den Geschäftsräumen des Unternehmers stattfinden, hatte sich die Rsp mit recht kreativen Szenarien auseinanderzusetzen: Das Innere eines Kraftfahrzeugs, in welches auf der Straße von Werbern angesprochene Passanten gelockt wurden, wurde nicht als Geschäftsraum qualifiziert. Ebenso gilt ein zu Geschäftsabschlüssen benütztes

Gasthaus nicht als Geschäftsraum des Unternehmers; weiters nicht der Kassenraum eines Kinos mit einem vorübergehend aufgebauten Verkaufstisch. Auch kurzfristig gemietete Gassenlokale werden vom Unternehmer nicht dauernd benützt und lassen das Rücktrittsrecht der Verbraucher daher ebenso aufrecht, wie etwa vom Unternehmer unterstützte „Hausfrauen-Parties“¹¹⁾ oder Ausflugsfahrten¹²⁾ und dergleichen. In solchen Fällen erzielt der Unternehmer gerade jenen Überrumpelungseffekt, der entschärft werden sollte.

Auch das Kriterium, wonach das Rücktrittsrecht nicht zusteht, wenn der Konsument das Geschäft angebahnt hat, gab bereits ausgiebig Anlass für Judikate. Die Zusendung von Werbematerial wurde nicht als Geschäftsanhahnung durch den Unternehmer angesehen; reagiert der Verbraucher auf derartige Informationen, indem er den Unternehmer kontaktiert, liegt Anbahnung durch den Verbraucher vor. Diffiziler wird die Abgrenzung bei so genannten „nicht kongruenten Geschäftsanhahnungen“. Wünscht der Konsument ein bestimmtes Geschäft, bahnt er dieses an, und wird in der Folge ein anderes Geschäft abgeschlossen, bleibt das Rücktrittsrecht aufrecht. Die genaue Grenzziehung bereitet Schwierigkeiten: Der Abschluss einer zusätzlichen Kaskoversicherung zu einer vom Verbraucher angebahnten Haftpflichtversicherung wird noch für kongruent gehalten.¹³⁾ Ähnliches gilt idR auch beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags über eine höhere Versicherungssumme, als ursprünglich vom Verbraucher geplant.¹⁴⁾

2. Rücktritt bei Änderung maßgeblicher Umstände

Wenn Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, steht dem Verbraucher ein eigenständiges,

4) Stellungnahme *Fenyves* zum ME 27/SN-166/ME 24. GP.

5) Stellungnahme WKÖ zum ME v 26. 5. 2010.

6) Stellungnahme Österreichischer Rechtsanwaltskammertag 11/SN-166/ME 24. GP v 27. 5. 2010.

7) *De Oliveira Kriese*, *pacta sunt servanda* – Verträge sind einzuhalten, Online-Publikation Ruhr-Universität Bochum 2006.

8) Für den Aspekt der Informationsobliegenheit seitens des VN *Heiss*, Informationspflichten des Versicherungsnehmers, VR 2009, 25.

9) Weil ein Rücktritt seitens des Konsumenten auch mündlich erklärt werden kann, wenn der Unternehmer einverstanden ist, verlor bspw schon ein Unternehmer vor dem OGH ein Verfahren, weil er auf die Beschwerde seiner Kundin, sie wolle die Ware doch nicht, mit „ja, ja“ antwortete (OGH 13. 2. 2002, 2 Ob 11/02 k).

10) Nach der Rsp reichen Klauseln wie „dem Verbraucher steht das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu“ nicht aus, weil gerade über den Inhalt dieser Bestimmung Auskunft gegeben werden soll. Auch Formeln wie „Die Annullierungsfrist beträgt eine Woche“ (OGH 24. 9. 1981, 7 Ob 647/81), oder „dieser Vertrag ist nach § 3 KSchG geschützt“ werden nach der Judikatur als nicht ausreichend angesehen (LG Wien 45 R 435/84, zitiert nach *Krejci*, aaO).

11) *Krejci* in *Rummeß*, § 3 KSchG Rz 13 mwN.

12) *Welser* in *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹² 376.

13) *Welser*, JBl 1979, 454.

14) *Krejci*, aaO; abseits des Versicherungsvertragsrechts als nicht mehr kongruent angesehen wurde zB kürzlich der Kauf eines wesentlich kostspieligeren Neuwagens bei Anbahnung eines Gebrauch- oder Vorführwagenkaufs, OGH 5. 5. 2009, 1 Ob 76/09 x.

im Voraus individuell abdingbares Rücktrittsrecht zu. Szenarien sind steuerrechtliche Vorteile oder Gebührenersparnisse, die der Unternehmer anpreist (zB Abschreibungsmöglichkeiten),¹⁵⁾ ebenso öffentliche Förderungen und die Aussicht auf einen Kredit. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass der Unternehmer das Vertrauen der Konsumenten mit Ratschlägen erlangt, die letztlich nicht halten und Einfluss auf die Willensbildung der Verbraucher nehmen. Ein „erheblich“ geringeres Ausmaß ist gegeben, wenn sich die finanzielle Belastung des Verbrauchers um mehr als 10% erhöht.¹⁶⁾ Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche und beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die versprochenen Umstände nicht eintreten. Bei Versicherungsverträgen mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr kann das Rücktrittsrecht nach Ablauf eines Monats ab Vertragsabschluss nicht mehr ausgeübt werden.

3. Rücktritt von Versicherungsverträgen auf Grund eines Informationsdefizits

Dem Gedanken einer bestmöglichen Information des VN folgend, gilt mit § 5 b Abs 2 VersVG (auch nach der VersG-Novelle 2010 weiterhin) ein besonderes zweiwöchiges Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen mit zumindest sechsmonatiger Laufzeit, wenn der VN bei Abgabe seiner Vertragserklärung nicht vollständig informiert war. Der Versicherer und dessen Beauftragter (Versicherungsmitarbeiter oder Versicherungsagent) sind verpflichtet, noch vor Abgabe seiner Vertragserklärung dem VN die Versicherungsbedingungen einschließlich jener über die Festsetzung der Prämie auszuhändigen.¹⁷⁾ Unverzüglich nach Unterfertigung des Versicherungsantrags ist dem VN, wenn er diesen persönlich abgibt, eine Kopie dieses Antrags zurückzugeben, und er ist über das ihm zustehende Rücktrittsrecht zu belehren. Jedem VN kommen zudem weit reichende versicherungsaufsichts- und gewerberechtliche Informationsansprüche zu,¹⁸⁾ bei deren Verletzung die zivilrechtliche Sanktion der Aufhebbarkeit des Vertrags droht. Dies ist ein Ausfluss der weit reichenden Beratungspflicht, wonach die Angaben, Wünsche und Bedürfnisse des Kunden, abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags, zu beachten sind.¹⁹⁾ Der Abschluss unter Einschaltung eines Versicherungsmaklers schließt den Rücktritt aus, weil Makler der Sphäre des VN zugerechnet werden.²⁰⁾

4. Rücktritt von Lebensversicherungen

Ähnlich wie es nun bei allgemeinen Versicherungsverträgen für Verbraucher neu eingeführt werden soll, gibt es ein Rücktrittsrecht der VN von Lebensversicherungsverträgen²¹⁾ mit zumindest sechsmonatiger Laufzeit als generellen Typenrücktritt ohne weitere Voraussetzungen,²²⁾ allerdings mit einer 30-tägigen Frist. Aus Sicht des den Rücktritt Erklärenden ist zu beachten, dass das Gesetz zwar nicht ausdrücklich die Schriftform vorsieht,²³⁾ die Rücktrittserklärung aber in offener Frist beim Versicherer einlangen muss. Mit der VersVG-Novelle 2010 wird der Beginn des Fristenlaufs nun an die Belehrung über das Rücktrittsrecht gekoppelt.

5. Fernabsatz

Für Finanzdienstleistungsverträge wie Versicherungen, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, steht Verbrauchern ein besonderes Rücktrittsrecht zu, das nach der Lehre als „Abwesenheitsrücktritt“ zu qualifizieren ist. Das Gesetz sieht im Fernabsatz besonders weitreichende Informationspflichten des Unternehmers vor,²⁴⁾ welche jene beim persönlichen Beratungsgespräch sogar noch übertreffen, und an deren Verletzung wiederum eine direkte zivilrechtliche Sanktion anknüpft: Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsschluss, bei Lebensversicherungen und Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen 30 Tage. Der Fristenlauf beginnt erst ab Erhalt der vollständigen Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen auf einem dauerhaften Datenträger. Die Rücktrittserklärung des Konsumenten ist ebenfalls auf einem dauerhaften Datenträger oder in Schriftform abzugeben und gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesandt wird. Jeglicher persönlicher Kontakt vor Vertragsabschluss zwischen Verbraucher und Versicherer bzw dessen Beauftragten von Angesicht zu Angesicht schließt dieses Rücktrittsrecht aus. Bei Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnlichen kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat steht dieses Rücktrittsrecht ebenfalls nicht zu.

B. Das neue Rücktrittsrecht und seine Herkunft

Der neu in § 5 b VersVG einzuführende Abs 3 a lautet: *„Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, so kann er ohne Vorliegen*

15) Investitionsbegünstigungen stellen zwar auch steuerrechtliche Vorteile dar, betreffen aber typischerweise Unternehmer und keine Konsumenten.

16) Erl 311 BlgNR 20. GP 17; *Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB-Kommentar*² § 3 a KSchG Rz 1.

17) § 5 b Abs 1 Z 3 VersVG; der Versicherer bzw der Versicherungsmittler ist für die Übergabe dieser Urkunden im Bestreitungsfall beweispflichtig.

18) Details siehe §§ 9 a, 18 b VAG, § 137 f GewO; zB Name des Versicherers, Registereintrag, Hinweis auf die Überprüfungsmöglichkeit der Eintragung, Beschwerdemöglichkeit, allenfalls Beteiligungen und Stimmrechte der Versicherungsunternehmen an dem Unternehmen des Versicherungsagenten usw. Zusätzlich beim Versicherungsagenten: Angabe, ob er seinen Rat auf eine ausgewogene Markuntersuchung stützt und ob eine allfällige ausschließliche Bindung an ein Versicherungsunternehmen besteht.

19) § 137 h GewO.

20) *Krejci*, Zum Konsumentenschutz bei Versicherungsverträgen, die von Agenten oder Maklern akquiriert werden, ÖJZ 1983, 141.

21) Ausgenommen Gruppenversicherungsverträge.

22) § 165 a VersVG wurde mehrfach novelliert, seit er ab 1. 1. 1994 (BGBl 1993/90) ursprünglich als Rücktritt für „nicht durch eine in Österreich gelegene Niederlassung des Versicherers“ geschlossene Verträge eingeführt wurde.

23) Wie beim Haustürgeschäft, beim Rücktritt wegen Änderung maßgeblicher Umstände und beim Rücktritt von sonstigen Versicherungsverträgen – in der Regel werden Konsumenten schon aus Beweisgründen die Form eines eingeschriebenen Briefes wählen; eine E-Mail gilt (noch) nicht als schriftliche Erklärung.

24) § 5 FernFinG.

weiterer Voraussetzungen binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten“. Der Ministerialentwurf²⁵⁾ erklärt, dass eine ebenso große Schutzbedürftigkeit wie bei einem vom Versicherer zu vertretenden Informationsdefizit seitens des VN bestehe, „wenn der Mangel an Information nicht auf die Initiative des Versicherers“ zurückgehe. Wenn im Vorfeld des Vertragsabschlusses ein Informationsgefälle bestehe, so solle diesem „durch ein allgemeines Rücktrittsrecht entsprochen werden“ – allerdings nur, wenn der VN ein Verbraucher ist.

Diese unlogisch scheinende Wertungsentscheidung wird erst verständlich, wenn man den Regelungsbedarf des Gesetzgebers analysiert, welcher auf eine seit gut zehn Jahren gepflogene Judikaturlinie²⁶⁾ zurückzuführen ist. Es ist ein „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal von § 5 Abs 2 VersVG“, dass der Versicherer überhaupt die Möglichkeit hatte, seiner Verpflichtung zur Aushändigung einer Kopie der Vertragserklärung des VN nachzukommen. Wenn sich der VN zB ein Antragsformular des Versicherers in Eigenregie besorgt oder seinen Antrag selbst formuliert und ihn abschickt, dann war der Versicherer aus Gründen, die der Sphäre des VN zuzurechnen sind, gar nicht in der Lage, dafür zu sorgen, dass der VN die Versicherungsbedingungen vor der Abgabe seiner Vertragserklärung erhält.

Die Regelung des § 5 b Abs 1 VersVG bedinge, so wie der OGH sie interpretiert, eine unsachgerechte Benachteiligung von Verbrauchern, die von sich aus einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung stellen, gegenüber jenen, die dies unter Mitwirkung eines Versicherungsagenten oder des Versicherers selbst tun, führt der ME aus. Und weiter: „Versicherungsnehmer, die zuvor keinerlei Beratung oder Aufklärung durch den Versicherer genossen haben, sind gleichermaßen schutzbedürftig. Deshalb soll Verbrauchern in jedem Fall und unabhängig von weiteren Bedingungen ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht zustehen. (...) Schließlich sollen auch Kunden, die über Werbung oder Mundpropaganda zur Stellung eines Anbots animiert worden sind, die einschlägigen Bedingungen genau prüfen können, bevor sie endgültig an ihre Erklärung bzw den Vertrag gebunden sind.“ Dass die Erläuterungen im ME oftmals keinerlei Unterscheidung zwischen „VN“ einerseits und „Verbraucher“ andererseits treffen, fällt auf, weil diese Unterscheidung im vorgeschlagenen Gesetzestext sehr wohl getroffen wird.

Nach der adaptierten Bestimmung des § 5 b Abs 4 VersVG soll nach der Novelle das neue Verbraucher-Rücktrittsrecht zeitlich unbegrenzt ausübbar sein, und zwar, wenn der Konsument unvollständig informiert wurde (Zugang von Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen, Belehrung über das Rücktrittsrecht und Angabe der Informationen nach GewO und VAG). Im Ergebnis wandelt sich sohin der generelle Typenrücktritt nach zwei Wochen zu einem speziellen Informationsrücktritt für Verbraucher, der allerdings wiederum mit jenem für alle VN völlig ident ist: Der Verbraucher wird – ebenso wie ein unternehmerischer VN – wohl zumindest behaupten müssen, er sei nicht vollständig informiert worden.

C. Parallelen zum Verbraucher-kreditrecht

Während es in der Vergangenheit die Position Österreichs in Verhandlungen auf europäischer Ebene war, kein allgemeines Rücktrittsrecht bei Kreditverträgen einzuführen,²⁷⁾ erscheint das neue Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen, wenn man es kritisch ausdrücken möchte, als vorauseilender Gehorsam. Trotz Widerstands musste die so genannte Verbraucher-kreditRL 2008/48/EG bis zum 11. 6. 2010 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Verbraucher kann gem § 12 Abs 1 des neuen VerbraucherkreditG (VKrG) von einem Kreditvertrag²⁸⁾ innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die wesentlichen Informationen zu dessen Inhalt²⁹⁾ erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.

Form und Frist der beiden jüngsten Rücktrittsrechte in unserer Rechtsordnung sind sohin weitgehend gleich geregelt. Anders als bei der VersVG-Novelle 2010 enthält das VKrG in seinem § 12 Abs 5 die ausdrückliche Derogationsregel: „Wenn der Verbraucher [...] zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 FernFinG oder § 3 Abs 1 bis 3 KSchG“.

25) 166/ME 24. GP.

26) OGH 14. 7. 1999, 7 Ob 175/99g, mit Verweis auf *Fenyves in Fenyves/Kronsteiner/Schauer*, VersVG-Novellen Versicherungsvertragsgesetz, Die Novellen '92, '94 und '96 § 5 VersVG Rz 8.

27) Stellungnahme WKÖ zum ME v 26. 5. 2010.

28) Sofern es kein hypothekarisch besicherter Kredit ist, vgl § 12 Abs 6 VKrG.

29) Details in § 9 VKrG.

30) Wenn die Komplexität eines Vertrags ein Kriterium ist, erschiene es dann nicht auch sachgerecht, ein Rücktrittsrecht bei oft nicht minder langen und komplizierten Software-Lizenzverträgen (EULAs), Energielieferungsverträgen udgl einzuräumen? Oder bei ganz simplen und kurzen Versicherungsverträgen das Rücktrittsrecht zumindest als eine abdingbare Gestaltung zu erlauben?

31) Gewichtige Bindung mit einem vom Verbraucher nicht leicht zu durchschauenden Risiko, *Kals/Lurger*, aaO.

SCHLUSSSTRICH

Der Überlegung folgend, es sei notwendig, Konsumenten bei komplizierten³⁰⁾ Verträgen zu schützen und Gefahren entgegenzuwirken, die aus solchen Verträgen an sich ausgehen,³¹⁾ wird mit der VersVG-Novelle 2010 ein Rücktrittsrecht von allen Versicherungsverträgen eingeführt, welches Verbraucher „ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen“ ausüben können. Dieses Rücktrittsrecht fügt sich zwar nicht in das Gefüge des VersVG ein, das vormals VN ohne Rücksicht auf die Verbrauchereigenschaft betraf, rundet aber die seit dem Verbraucherkreditgesetz bestehende Rechtslage ab. In der Praxis wird das „jedenfalls“ ausübende Rücktrittsrecht für Konsumenten in den ersten zwei Wochen alle anderen Rücktrittsrechte verdrängen, welche bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen allenfalls zusätzlich zeitlich nachher greifen können.